

(Abg. Jung)

[REDACTED]

[REDACTED]

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär.

Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/ 6284.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Schutz syrischer Flüchtlinge in Thüringen

Am 30. Mai 2013 hat das Bundesinnenministerium eine mit den Bundesländern abgestimmte Anordnung zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens erlassen, der zufolge Deutschland 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge aufnimmt. Am 28. Juni 2013 hat zudem der Bundestag einstimmig beschlossen, dass das Aufnahmeverfahren zügig umgesetzt werden soll und die Bundesländer von der Bundesregierung dabei unterstützt werden sollen, dass ausländische Studierende aus Syrien ihr Studium in Deutschland beenden können, der Abschiebestopp nach Syrien verlängert und die Ermessensspielräume für die Gewährung von Aufenthaltstiteln großzügig ausgeschöpft werden. Darüber hinaus können Bundesländer Familienangehörigen von in Deutschland lebenden Syrerinnen und Syrern unbürokratisch die Einreise ermöglichen. Der Bundesinnenminister erteilt hierzu sein Einverständnis.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Stand bei der Aufnahme syrischer Flüchtlinge in Thüringen und wie schätzt die Landesregierung die zukünftige Entwicklung dazu ein?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Situation syrischer Studierender im Freistaat und wie unterstützt sie diese?
3. Inwiefern ist vonseiten des Landes bisher ein entsprechender Erlass über die Aufnahme syrischer Flüchtlinge an die Ausländerbehörden des Freistaats ergangen?
4. Plant die Landesregierung darüber hinaus gegebenenfalls eine eigene Aufnahmeanordnung für Familienangehörige von Syrerinnen und Syrern in Ergänzung zur Aufnahmeanordnung des Bundes und wie begründet sie ihre Auffassung dazu?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet das Innenministerium. Herr Staatssekretär Rieder, bitte.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Auf der Grundlage der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wird Thüringen voraussichtlich 139 syrische Flüchtlinge aufnehmen. Bisher sind noch keine Flüchtlinge eingereist. Nach Mitteilung des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli, also von gestern, wird am 15. Juli 2013 eine syrische Familie - Eltern mit zwei minderjährigen Kindern - nach Thüringen einreisen.

Zu Frage 2: Syrischen Studierenden, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zum Zweck des Studiums sowie der Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Maßnahmen in Thüringen aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt. Von der Anordnung werden Studierende erfasst, bei denen die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16, also zum Zweck des Studiums, mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhaltes vorliegen. Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht in Abhängigkeit vom Einzelfall Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem BAföG.

Noch etwas zur tatsächlichen Situation: Zum Wintersemester 2012/13 waren an den Hochschulen in Thüringen 27 Studierende mit syrischer Staatsangehörigkeit eingeschrieben. Syrische Studierende erhalten wie alle anderen ausländischen Studierenden auch Hilfe und Unterstützung innerhalb der Hochschulen, sei es durch Tutoren, den Studierendenrat oder Ausbildungsförderung über das Studentenwerk Thüringen.

Zu Frage 3: Die Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 zur vorübergehenden Aufnahme von insgesamt 5.000 Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie die ergänzenden Hinweise des BMI wurden den Ausländerbehörden bekannt gegeben. Darin sind detaillierte Regelungen zur aufenthaltsrechtlichen Verfahrensweise, insbesondere zur Einreise, zur Befristung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Passpflicht, zum Familiennachzug oder zur Kostenübertragung enthalten, so dass die wesentlichen Fragen geklärt sind. Was noch festgelegt werden muss, ist die Frage, für welche Dauer die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Wir sind gerade dabei, uns mit den anderen Ländern abzustimmen, dass wir zumindest hier zu einem gewissen Gleichklang kommen.

Zu Frage 4: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird über den Erlass einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von syrischen Flüchtlingen durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten innerhalb von Bund und Ländern beraten. Dieser Prozess befindet sich aber noch in einer frühen Phase der Entscheidungsfindung, so dass da noch keine weitergehenden Aussagen getroffen werden können.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch die Fragestellerin.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Genau genommen habe ich zwei Nachfragen. Zum einen: Es gibt ja einen Abschiebestopp auch vom Thüringer Innenministerium für Syrer. Bis wann gilt dieser, also auf wie lang ist dieser ausgelegt und wird dieser gegebenenfalls verlängert?

Zum Zweiten: Ich habe gehört, dass für die Betroffenen jeweils eine Aufenthaltserlaubnis von zwei Jahren erteilt werden soll, jedenfalls in anderen Bundesländern. Sie hatten ja eben gesagt, Sie sind darüber noch in der Diskussion. Können Sie etwas darüber sagen, wie die Haltung der Landesregierung bezüglich der Dauer für die Aufenthaltserlaubnis aussieht?

Rieder, Staatssekretär:

Ja, zwei Jahre ist richtig und wir werden das wahrscheinlich auch so machen. Das heißt, es wird bei uns mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf zwei Jahre hinauslaufen, aber die Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Das werden wir allerdings schon in den nächsten Tagen festlegen, weil ja die erste Familie schon auf dem Weg nach Thüringen ist.

Zur Abschiebung: Die Situation in Syrien ist zurzeit so, dass Abschiebungen bis auf Weiteres überhaupt nicht in Betracht kommen.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bis wann gilt der Abschiebestopp? Unbegrenzt?)

Zurzeit unbegrenzt.

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Leukefeld von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6296.

[Redacted text block]

[Redacted text block]